

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst – CoronaVO Studienbetrieb und Kunst

Vom 18. Oktober 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Oktober 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

Artikel 1

Änderung der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst

Die CoronaVO Studienbetrieb und Kunst vom 16. September 2020 (GBl. S. 715) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „sowie“ in Nummer 2 wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Der Punkt in Nummer 3 wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in Lehrveranstaltungen auf dem Sitzplatz; dies gilt nicht im Bereich der Musikhochschulen und der Akademien nach dem Akademiengesetz; hier gelten die in den Hygienekonzepten niedergelegten einschlägigen

Arbeitsschutzbestimmungen je nach Instrument und Vortragsart.“.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „einschließlich der Verkehrswege im Veranstaltungsraum“ durch die Wörter „Verkehrsflächen und in allen Publikumsbereichen“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Nutzung von Hochschulgebäuden, Allgemeiner Hochschulsport, gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen, Teilnehmerzahl in Kunst- und Kultureinrichtungen

(1) Hochschulgebäude dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden.

(2) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

1. des Allgemeinen Hochschulsports,
2. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr bei Veranstaltungen der Hochschulen und Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos nach § 10 CoronaVO,
3. des Betriebs von Kindergärten und Kindertagesstätten,
4. des Betriebs von Gästehäusern der Hochschulen und Studierendenwerke,
5. des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere des Einzelhandels,

richten sich nach den für diese Einrichtungen und Dienstleistungen geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung sowie nach den aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

(3) Die zulässige Teilnehmerzahl nach § 10 Absatz 3 CoronaVO erhöht sich bei Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos auf bis zu 500 Personen, wenn

1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen zuzuweisen werden, sofern nicht § 2 Absatz 2 CoronaVO in Verbindung mit § 9 Absatz 2 CoronaVO etwas Anderes zulässt; hiervon abweichend dürfen bis zu vier Teilnehmenden Sitzplätze ohne Abstand zugewiesen werden, sofern deren Tickets mit derselben Rechnungsadresse oder demselben digitalen Warenkorb bestellt worden sind,
2. die Teilnehmenden auf den Verkehrswegen, Verkehrsflächen und in allen Publikumsbereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
3. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt und
4. ein Hygienekonzept vor Beginn des Kinobetriebs oder der Veranstaltung der zuständigen Behörde vorgelegt wird.“

3. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a
Hausrecht

Die die von dieser Verordnung erfassten Einrichtungen können im Rahmen des Hausrechts und unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen der hierfür zuständigen Stellen über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen treffen.

§ 5b

Mensen und Cafeterien

In Mensen und Cafeterien besteht Zugang für Gruppen nur nach vorheriger Anmeldung bis zu der nach § 9 CoronaVO zulässigen Personenanzahl.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. Oktober 2020

Bauer